

handelt ordnungswidrig und kann zu einer Geld-
buße bis zu 5000,— DM herangezogen werden.

Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Ge-
meinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeits-
bereich eine geeignete Bekanntgabe des vorstehen-
den Hinweises zu veranlassen.

Bezug: Nr. 9.2 Abs. 2 TP-Erl. vom 20. 2. 1976
i. d. F. vom 26. 8. 1985 und
Nr. 14.2 Abs. 1 NivP-Erl. vom 30. 6. 1980
i. d. F. vom 28. 8. 1985

An die Oberstadt-/Oberkreis-/Stadt- und
Gemeindedirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1988, S. 105

B

**Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

VERORDNUNGEN

**359. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungs-
anlage Tiefbohrung Scharfenberg
der Stadt Brilon, Hochsauerlandkreis
(Wasserschutzgebietsverordnung
Brilon-Scharfenberg)**

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung
des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz —
WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 143
Abs. 2, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetz-
es für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
wassergesetz — LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW
S. 488/SGV. NW 77), zuletzt geändert durch Ar-
tikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV.
NW S. 663, 834) und
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Geset-
zes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungs-
behörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) —
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai
1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060), zuletzt ge-
ändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Ok-
tober 1987 (GV. NW S. 342),

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberberg-
amt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversor-
gung wird zum Schutze des Grundwassers im Ein-
zugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefboh-
rung Scharfenberg der Stadt Brilon (begünstigter
Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein
Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die
weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutz-
zone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen
Scharfenberg, Brilon und Rixen.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen
Schutzonen gibt die als Anlage zu dieser Verord-
nung angefügte Übersichtskarte im Maßstab
1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung
des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzonen
aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000.
Hierin sind die Zone III gelb, die Zone II grün und
die Zone I rot angelegt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Be-
standteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt
vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Ein-
sicht während der Dienststunden bei nachfolgend
aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
— Obere Wasserbehörde —
5760 Arnsberg 2
2. Oberkreisdirektor
— Untere Wasserbehörde —
5778 Meschede
3. Stadtdirektor
5790 Brilon.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser
Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige
Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem
vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder
seine Oberfläche bedecken und dadurch die physika-
lischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften
des Wassers nachteilig verändern können, insbe-
sondere:

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über
30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindun-
gen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbo-
nyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe,
Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-,
stickstoff- und schwefelhaltige Verbindungen,
organische Lösungsmittel,
- Gifte,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle, mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schäd-
lings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur
Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel).

Zu diesen gehören auch die im Katalog wasser-
gefährdender Stoffe — Bekanntmachung des Bun-
desministers des Innern vom 1. 3. 1985 (GMBl. S.
175), vom 8. 5. 1985 (GMBl. S. 369) und vom 26. 4.
1987 (GMBl. S. 294) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind
das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaft-
lichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigen-
schaften veränderte und das bei Trockenwetter
damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwas-
ser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich
von bebauten oder befestigten Flächen abfließende
Wasser (Niederschlagswasser).

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte.

Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern und Schweinen, vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere:

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien und andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig

- a) das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
- b) das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
- c) das wesentliche Ändern von Anlagen, die dem Lagern oder Behandeln von Autowracks oder Altreifen dienen,
- d) das Errichten oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wasserge-

fährdender Stoffe sowie Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgekühlte unterirdische Hochspannungsleitungen,

- e) das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe,
- f) das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge,
- g) der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus,
- h) Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m und über eine Ausdehnung von 10 m² hinaus sowie Bohrungen aller Art,

ausgenommen:

Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und Baugruben für Ein- oder Zweifamilienhausbebauung,

- i) das Errichten, Einrichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten,
- j) das Errichten oder Erweitern von Fischteichen,
- k) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- l) das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) zum Zwecke einer anderen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung,
- m) das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
- n) das Errichten oder Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die in ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
- o) das Versickern von unbelastetem Kühlwasser,
- p) Bohrungen aller Art sowie Sprengungen,
- q) Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
- r) das Veranstellen von Märkten, Volksbelustigungen und Ausstellungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen,
- s) das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben.

(2) In der Zone III sind verboten

- a) das Einleiten
 - von behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen,
 - von unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer sowie
 - von Abwasser jeder Art oder wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken),

ausgenommen:

- das Versickern von schwachbelastetem Niederschlagswasser, z. B. aus der Dachentwässerung,
- das Versickern von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,

- das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
- b) das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, **ausgenommen:**
 - Regenklärbecken,
- c) das Errichten wassergefährlicher Anlagen jeder Art,
- d) das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art einschließlich der Ablagerung von Bodenaushub,
- e) das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott oder Altreifen,
- f) Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird,
- g) das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgekühlte unterirdische Hochspannungsleitungen, **ausgenommen:**
 - Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe,
 - Abwasserleitungen,
- h) das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Sammeln wassergefährdender Stoffe sowie das ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe, **ausgenommen:**
 - das Lagern von Heizöl und Dieselkraftstoff, wenn der Gesamtrauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - das Lagern von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Dünger auf gesicherten Flächen,
 - das Lagern oder Sammeln von Silagesickersäften, Jauche und Gülle in dichten Behältern,
 - das Lagern oder Sammeln von Stallmist, wenn sichergestellt wird, daß ein Auslaugen oder Auswaschen in den Untergrund nicht zu besorgen ist und das anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird,
 - das Lagern geringer Mengen wassergefährdender Stoffe in dichten Behältern für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf,
- i) das Errichten oder Erweitern von Umschlag-, Abfüll- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe,
- j) das ungesicherte Lagern von Pflanzenschutzmitteln,
- k) das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Anwendung in

„Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ für die Wasserschutzzone nicht zugelassen sind, das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,

- l) das Aufbringen von Mineraldünger und anderen Nährstoffträgern wie Gülle, Jauche, Stallmist, Kompost, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen,

ausgenommen:

Düngung auf der Grundlage eines Düngeplans, der alle Nährstoffeinträge berücksichtigt und auch die den wasserwirtschaftlichen Belangen angepaßten Empfehlungen aufgrund der Beratung durch die Landwirtschaftskammern beachtet,

- m) das Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung, insbesondere
 - auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden,

ausgenommen:

geringfügige Schneebedeckung,

- auf hängige Flächen,

- n) Gärfuttersilos und Gärfermenten, wenn die anfallenden Sickersäfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,
- o) Fischteiche mit Zufütterung sowie Netzgehege,
- p) das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen,
- q) das Aufbringen von Klärschlamm und Fäkalien,
- r) das Errichten oder Erweitern von Intensiv- und Massentierhaltungsbetrieben,
- s) das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,

ausgenommen:

das Lagern geringer Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden,

- t) das Verwenden wassergefährdender, auswaschbarer oder auslaugbarer Stoffe, z. B. Waschberge, Hochofenschlacke, teer- oder phenolhaltige Stoffe beim Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
- u) das Errichten, Wiederherstellen, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW), wenn das Abwasser

ausgenommen:

– schwachbelastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung

nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird oder wenn beim Errichten Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht,

- v) das Errichten oder Erweitern von Start- und Landebahnen sowie das Ausweisen von Sicher-

heitsflächen, Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,

- w) Motorsportveranstaltungen,
- x) das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW).

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

- a) die in der Zone III genehmigungspflichtigen Tatbestände,
- b) Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Straßen und Bahnanlagen,
- c) das Ändern oder Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse,
- d) das Einrichten von Baustellen, soweit hierbei Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden,
- e) das Aufbringen von Gülle und Jauche bis zu 1,5 Dungeinheiten/Hektar/Jahr,
- f) das Anlegen von Holzabfuhrwegen.

(2) In der Zone II sind verboten

- a) die in der Zone III verbotenen Tatbestände,
- b) das Einleiten von Abwasser,
- c) Abwasseranlagen,
- d) das Errichten wassergefährlicher Anlagen,
- e) das Umfüllen, Umschlagen, Abfüllen oder Lagern wassergefährdender Stoffe,
- f) das Aufbringen von Gülle oder Jauche über 1,5 Dungeinheiten/Hektar/Jahr,
- g) das Bewässern mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser,
- h) Gärfuttermieten, Gärfuttersilos, Festmistlager und Güllebehälter,
- i) das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) zum Zwecke einer anderen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung,
- j) das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
- k) Intensivbeweidung und Pferche,
- l) der Bau von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Parkplätzen und Rastanlagen,

ausgenommen:

Holzabfuhrwege,

- m) der Transport wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

Anliegerverkehr,

- n) der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

ausgenommen:

mineralhaltige Düngemittel und zugelassene Pflanzenschutzmittel,

- o) Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, insbesondere die Anlage von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben,

ausgenommen:

ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,

- p) das Herstellen von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind und das Herstellen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I,
- q) das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW),
- r) das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die bei ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
- s) Zelten und Lagern,
- t) das Errichten von Anlagen zum Güterumschlag,
- u) Bergbau,
- v) Sprengungen.

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Düngung sind verboten.

§ 6

Militärische Übungen und Liegenschaften

Militärische Übungen sowie das Errichten, Verändern und Nutzen militärischer Liegenschaften haben im Einklang zu stehen mit dem durch Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 1984 eingeführten Merkblatt-Entwurf

– „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ – Stand 21./22. November 1983 –.

§ 7

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes und nach dieser Verordnung getroffene Anordnungen sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind (Be-

standsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,

- a) das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
- b) das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
- c) das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
- d) das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
- e) die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
- f) das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
- g) das Beseitigen von Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt werden, ergeht die Entscheidung der Unteren Wasserbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, und soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 8

Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (vierfach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen ggf. auch der Landwirtschaftskammer, ein. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

§ 7 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, nachträglich mit zusätzlichen Anordnungen oder weiteren Einschränkungen

versehen oder ganz zurückgenommen werden, wenn es im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung geboten ist und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(5) Genehmigungen erlöschen, wenn Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe oder innerhalb einer von der Unteren Wasserbehörde gesetzten anderen Frist ausgeführt werden.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach dieser Verordnung bedarf es nicht für solche Handlungen, für die andere Bestimmungen eine Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, eine bergrechtliche Betriebsplanzulassung oder eine sonstige behördliche Zulassung vorschreiben, wobei Anzeigeverfahren nicht genügen. Die entscheidende Behörde hat das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 9

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) Verbote zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerkes erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 8 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10

Entschädigung

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag der Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 9 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, 17. 3. 1988

Der Regierungspräsident
Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1988, S. 106

C

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

360. Bekanntmachung des Gemeindeforstverbandes Meschede über die Erteilung der Entlastung der Jahresrechnung 1987 gem. § 81 GO NW i. V. mit § 18 Abs. 1 GkG

Gemeindeforstverband Meschede, 25. 2. 1988
Meschede
Der Vorstandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Gemeindeforstverbandes Meschede hat in der Sitzung am 7. 9. 1987 folgendes beschlossen:

Die Jahresrechnung des Gemeindeforstverbandes Meschede für das Haushaltsjahr 1987 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Solleinnahmen	
Verwaltungshaushalt	1 298 115,08 DM
Sollausgaben	
Verwaltungshaushalt	1 298 115,08 DM
Solleinnahmen	
Vermögenshaushalt	1 263 978,55 DM
Sollausgaben	
Vermögenshaushalt	1 263 978,55 DM
Soll-Überschuß	—,— DM
Fehlbetrag	—,— DM

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung 1987 ab und erteilt dem Vorstandsvorsteher gem. § 81 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 14 der Verbandssatzung vorbehaltlos Entlastung.

Der Beschluß über die Jahresrechnung 1987 und die Entlastung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung ist nach § 18 Abs. 1 GkG nicht erforderlich.

gez. Dr. Uppenkamp

Abl. Reg. Abg. 1988, S. 111

361. Aufgebot der Sparkasse Arnsberg-Sundern

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Arnsberg-Sundern, Konto-Nr. 326 041 474, wird aufgrund des § 13 Abs. 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Arnsberg, 24. 3. 1988

Sparkasse Arnsberg-Sundern
Der Vorstand

Abl. Reg. Abg. 1988, S. 111

362. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Das Sparkassenbuch Nr. 31 701 881 der Sparkasse Wittgenstein wird gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Bad Berleburg, 22. 3. 1988

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand
(2 Unterschriften)

Abl. Reg. Abg. 1988, S. 111

363. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 34 024 695 der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17. Juni 1988 gegenüber dem Sparkassenvorstand seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Bad Berleburg, 17. 3. 1988

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand
(2 Unterschriften)

Abl. Reg. Abg. 1988, S. 111

364. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot des Sparkassenzertifikates Nr. 31 726 979 der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17. Juni 1988, gegenüber dem Sparkassenvorstand seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Bad Berleburg, 17. 3. 1988

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand
(2 Unterschriften)

Abl. Reg. Abg. 1988, S. 111

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom: 17.5.1983, Kontrollnr.: 228/83 vervielfältigt.

